

Vereinsstatuten

Spiel- und Chrabelgruppe Sternlihus Erlen



Art.1 Name, Sitz

Die Spiel- und Chrabelgruppe Sternlihus ist ein unabhängiger Verein im Sinne von ZGB Artikel 60 ff mit Sitz in Erlen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Die Spielgruppe „Sternlihus“ ermöglicht es den Kindern von 3 - 5 Jahren sich regelmässig mit Gleichaltrigen zum gemeinsamen Spielen und Erleben zu treffen.

Art. 2.2 Die Chrabelgruppe bietet Müttern und Vätern mit Kindern von 0 - 5 Jahren Räumlichkeiten für Erfahrungsaustausch und Spiel.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 3.1 Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre persönliche Mitarbeit, sowie durch Mitgliederbeiträge.

Art. 3.1.1 Jedes Mitglied leistet an zwei Anlässen Arbeitseinsätze oder unterstützt mit Kuchen/Guetzli backen, ansonsten werden 2x50Fr. als Entschädigung in Rechnung gestellt. Mögliche Arbeitseinsätze sind Mithilfe an der Herbst- bzw. Frühlingsbörse, Guetzli backen für den Adventsmarkt, Kuchen backen für den Schulbesuchsmorgen.

Art. 3.2 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Eltern die Ihre Kinder in der Spielgruppe Sternlihus angemeldet haben. Sie verpflichten sich dem Verein als Aktivmitglieder beizutreten. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe auf Ende eines Schuljahres. Nach dem Spielgruppenjahr können sie Passivmitglieder werden.
Der Vorstand und die Spielgruppenleiter/innen sind für den Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit Aktivmitglieder und von der Beitragszahlung befreit. Nach der Amtszeit können Sie Passivmitglieder werden.

Art. 3.3 Passivmitglieder
Passivmitglieder sind juristische und natürliche Personen die dem Verein beitreten ohne ein Kind in der Spielgruppe zu haben. Sie sind am Vereinszweck interessiert und bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitgliedschaft erlischt, sobald der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Art. 3.4 Gönner
Gönner sind Personen, welche den Verein durch freiwillige nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- Art. 4.1 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher entscheidet.
Art. 4.2 Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, durch schriftliche Kündigung an die Vereinspräsidentin erfolgen. Ein bereits bezahlter Betrag wird nicht mehr ausbezahlt.
Art. 4.3 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Spielgruppen-Austritt. Sie kann aber auch gerne verlängert werden.
Art. 4.4 Mitglieder können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 5 Finanzierung

- Art. 5.1 Die Mittel setzen sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Elternbeiträgen, eventuellen Spenden und den Gewinnen aus Veranstaltungen zusammen.
Art. 5.2 Die Einnahmen werden ausschliesslich für die Entlohnung der LeiterInnen sowie für den Unterhalt der Spielgruppe verwendet.
Art. 5.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht die Vereinsmitglieder.
Art. 5.4 Die Vereinsrechnung muss jährlich von zwei RevisorInnen geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt werden. Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 6 Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
Art. 6.1 Hauptversammlung
Art. 6.2 ausserordentliche Hauptversammlung
Art. 6.3 Vorstand
Art. 6.4 RevisorInnen

Art. 6.1 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innert 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und das Datum. Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kassierin
- Genehmigung der Beiträge
- Budget
- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

- Art. 6.A Die Vereinsstatuten können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
Art. 6.B Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 6.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann an der Hauptversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie findet

spätestens innert zwei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angaben der Traktanden einberufen.

Art. 6.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder gleichgestellt jedoch von der Beitragszahlung befreit. Sie werden für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind jederzeit wieder wählbar. Der Vorstand ergänzt, organisiert und konstituiert sich selbst. Er vertritt die Organisation in der Öffentlichkeit und ist befugt, alle nötigen Schritte zu veranlassen, die dem Vereinszweck förderlich sind. Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder die Organisation gegen aussen vertreten. Der Vorstand lädt die Mitglieder rechtzeitig und unter Beilage der Traktandenliste zur Hauptversammlung ein.

Er erstattet der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und die Entscheide in allen Angelegenheiten zu, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Es sind dies insbesondere:

- Wahl der SpielgruppenleiterInnen
- Elternbeitrag vorschlagen
- Mitgliederbeitrag vorschlagen
- Verwaltung der Vereinskasse

Bei wichtigen Geschäften ist nur die Präsidentin oder Vizepräsidentin mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnungsberechtigt. Im Verkehr mit Bank und Post sind die Präsidentin und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei gleicher Stimmenzahl fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 6.4. Spielgruppenleiter/innen

Spielgruppenleiter/innen sind Aktivmitglieder gleichgestellt jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Art. 6.5. Rechnungsrevisoren

Es sind zwei Rechnungsrevisoren von der Hauptversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Müssen aber nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Sie prüfen alljährlich vor der Hauptversammlung die Rechnungsführung und erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Hauptversammlung. Rechnungsrevisoren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Mitglieder sind für die Unfall- und Haftpflichtversicherung in der Spielgruppe „Sternlihus“, in der Chrabelgruppe und auf dem Weg selbst verantwortlich.

Die Gründungsversammlung: 7. April 1998

Diese Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 09.09.2014 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Statutenergänzung Art. 3.1.1 wurde an der Hauptversammlung vom 23.08.2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Jeannine Thomet
Präsidentin

Martina Kreienbühl
Aktuarin